

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. August 2015

823. Teilrevision regionaler Richtplan Oberland, Verkehr sowie Öffentliche Bauten und Anlagen (Radweg SchweizMobil Herzroute, Heim Blumenau)

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2257/1998 setzte der Regierungsrat den regionalen Richtplan Oberland fest. Mit Schreiben vom 25. März 2015 ersuchte die Region Zürcher Oberland (RZO) um Festsetzung der Teilrevision des regionalen Richtplans Oberland gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2014 betreffend die Festlegung der beiden folgenden Einträge, die Änderungen in der Richtplankarte und dem Richtplantext zur Folge haben:

- *Regionaler Verkehrsplan*: Radweg SchweizMobil Herzroute in den Gemeindegebieten Bubikon, Dürnten, Hinwil, Wald und Fischenthal
- *Regionaler Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen*: Heim Blumenau in den Gemeinden Bauma und Fischenthal

B. Änderungen

Die Teilrevision des regionalen Richtplans Oberland umfasst im Sachbereich Verkehr die Ausscheidung der regionalen Velowanderoute Nr. 99 (SchweizMobil), die von Lausanne nach Zug führt und via Zürcher Oberland bis an den Bodensee erweitert werden soll.

Im Sachbereich Öffentliche Bauten und Anlagen ist der Standort um das Gebäudeensemble des Alters- und Pflegeheims «Blumenau» auf dem Gemeindegebiet von Bauma und Fischenthal zur Aufnahme als «Alters-, Pflegeheim» in den regionalen Richtplan Oberland beantragt. Dadurch soll die planungsrechtliche Grundlage für eine neue Erschliessung sowie einen interkommunalen öffentlichen Gestaltungsplan bzw. eine Teilrevision der Nutzungsplanung geschaffen werden.

C. Anhörung und Mitwirkung

Die Anhörung der Nachbargemeinden und der Nachbarregionen sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) dauerten vom 5. September 2014 bis zum 3. November 2014. Während dieser Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Der Vorprüfungsbericht der Baudirektion datiert vom 7. November 2014. Die Delegiertenversammlung der RZO stimmte am 4. Dezember 2014 der bereinigten Vorlage zu. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen und gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 12. März 2015 wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Die in der Vorprüfung gemachten Anmerkungen sind nur teilweise in die zu genehmigenden Unterlagen eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der nachstehenden Sachverhalte steht dies einer Festsetzung jedoch nicht entgegen:

- Beim Radweg SchweizMobil Herzroute ist der Koordinationshinweis zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Fachstellen für ergänzende (gemeindespezifische) Beschilderungen in den Bereichen Natur-, Landschafts- und Grundwasserschutz nicht angebracht worden.
- Der aus Sicht Naturschutz angeregte Koordinationshinweis zur Sicherstellung der Vernetzung beim bestehenden, offenen und unverbauten Grünstreifen östlich des Heims Blumenau (Kat.-Nr. 5004) ist nicht in den Unterlagen berücksichtigt worden.
- Beim Heim Blumenau sind die Ausführungen zu den Themen Bodenschutz (u. a. FFF) und Gewässerschutz (u. a. Gewässerraum, Hochwasserschutz) sowie der Hinweis auf die Rücksichtnahme auf das Schutzobjekt Pflegeheim «Blumenau» (Assek.-Nr. 982) im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens nicht in den Erläuterungstext eingeflossen.

D. Festsetzung

Die Teilrevision des regionalen Verkehrsplans, Radweg SchweizMobil Herzroute, und die Teilrevision des regionalen Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen, Heim Blumenau, erweisen sich als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG) und sind festzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Teilrevision des regionalen Verkehrsplans (Oberland), Radweg SchweizMobil Herzroute, wird festgesetzt.

II. Die Teilrevision des regionalen Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen (Oberland), Heim Blumenau, wird festgesetzt.

III. Die beiden Teilrevisionen stehen bei den Kanzleien der Regionsgemeinden und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

IV. Dispositiv I–III dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an

- Region Zürcher Oberland RZO, Sekretariat der Planungskommission, c/o Marti Partner Architekten und Planer AG, Zweierstrasse 25, 8004 Zürich (E)
- die Stadträte der Städte
 - Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
 - Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster
- die Gemeinderäte der Gemeinden
 - Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil
 - Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
 - Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach, 8608 Bubikon
 - Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
 - Fehraltorf, Kempftalstrasse 54, 8320 Fehraltorf
 - Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
 - Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
 - Grüningen, Stedtligasse 12, Postfach, 8627 Grüningen
 - Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
 - Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 5, Postfach 222, 8335 Hittnau
 - Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
 - Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
 - Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon

– 4 –

- Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti
- Seegräben, Rutschbergstrasse 383, 8607 Seegräben
- Sternenberg, Gemeindehaus Buech, 8499 Sternenberg
- Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald
- Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila
- Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
- das Verwaltungsgericht
- das Baurekursgericht
- die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi